

## Pauschalierung / vereinfachte Kostenoptionen

In der Förderperiode 2021-2027 haben sogenannte vereinfachte Kostenoptionen – Pauschalen – im ESF Plus in Baden-Württemberg an Bedeutung gewonnen. Das Land folgt damit einer Vorgabe der EU, die finanzielle Abwicklung des ESF Plus zu vereinfachen. So gibt die EU vor, dass Vorhaben mit einem Volumen von bis zu 200.000 € grundsätzlich vereinfachte Kostenpositionen enthalten müssen.

Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden, dies u.a. mit der Einführung von Restkostenpauschalen auf die direkten Personalkosten umzusetzen, die für alle regionalen Projekte, alle zentralen Projekte mit einem Volumen von bis zu 200.000 € sowie ggf. auf weitere zentrale Projekte angewendet werden.

Konkret bedeutet dies, dass in der Regel neben den direkten Personalkosten alle weiteren Kostenpositionen geschlossen sind. Im Förderbereich Arbeit und Soziales können neben den Personalkosten lediglich die Kostenposition *2.1 Gehälter/Löhne/Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende (vom Zuwendungsempfänger ausgezahlt)* sowie wie die beiden durchlaufenden Positionen *4.1 Bundesmittel (z.B. Bürgergeldpauschalen)* und *4.5 Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen (von Dritten ausgezahlt)* geöffnet sein. Welche Positionen im Einzelnen geöffnet sind und welche Pauschalierungsvariante angewendet wird, wird in der Regel im jeweiligen Förderaufruf festgelegt und im Bewilligungsbescheid bestätigt.

Derzeit gibt es im ESF Plus in Baden-Württemberg die folgenden Pauschalierungsvarianten:

- Im Förderbereich Arbeit und Soziales kommt für alle regionalen und die meisten zentralen Projekte eine Restkostenpauschale i. H. v. 23% auf die direkten Personalkosten – zur Deckung der indirekten Kosten – zur Anwendung. Zur Herleitung der Pauschale vgl.: [https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user\\_upload/Herleitung\\_Restkostenpauschale\\_SM\\_Stand\\_07-2021.pdf](https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Herleitung_Restkostenpauschale_SM_Stand_07-2021.pdf).
- Im Förderbereich Wirtschaft wird in der Regel eine Restkostenpauschale i. H. v. 15 % angewendet. Dort gibt es Förderlinien, in denen die Restkostenpauschale auf Basis der gesamten direkten Personalkosten (internes und externes Personal) berechnet wird. In manchen Förderlinien wird die Restkostenpauschale ausschließlich auf Basis der internen Personalkosten bemessen, die externen Personalkosten (Aufwendungen für Honorarkräfte) gehen dann nicht in die Berechnung der Restkostenpauschale ein.

Alle nicht geöffneten Kostenpositionen gelten als mit der Pauschale abgegolten. Eine „Spitzabrechnung“ der Restkosten ist dann nicht möglich. Dies bedeutet auch, dass die Restkosten nicht belegförmig nachgewiesen werden müssen. Sie werden also weder in der Belegliste aufgeführt noch muss ein Zahlungsfluss für sie nachgewiesen werden können. Die Beleg- und Nachweispflichten haben sich in dieser Hinsicht also deutlich vereinfacht. Allerdings werden die Basisdaten der Pauschale, also die Personalkosten umso intensiver geprüft. Hierfür finden regelmäßige Vollbelegprüfungen statt. Auch sind alle Belege der direkten Personalkosten mit jeder Mittelanforderung und dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Neben der Restkostenpauschale gibt es im Förderbereich Arbeit und Soziales noch eine weitere Pauschale, die der Vereinfachung der Abrechnung sog. durchlaufender Kofinanzierungsmittel dient, nämlich die Bürgergeldpauschale bzw. ALG II-Pauschale.

Sofern die Kostenposition *4.1 Bundesmittel* geöffnet ist, kann pro Teilnehmer\*in im Bürgergeldbezug (bis 2022 Arbeitslosengeld II-Bezug) pro Teilnehmemonat ein Pauschalbetrag als durchlaufende Kofinanzierung eingebracht werden. Der Pauschalsatz wird regelmäßig an die durchschnittlichen Leistungsbezüge angepasst. Mit der Einführung des Bürgergelds zum 1. Januar 2023 wurde das Arbeitslosengeld II (ALG II) abgelöst, die ESF-Verwaltungsbehörde hat analog zur bisherigen ALG II-Pauschale eine Bürgergeldpauschale für Vorhaben, die 2024 beginnen, festgelegt.

Maßgeblich dafür, welcher Pauschalsatz angesetzt werden kann, ist das Datum des Vorhabenbeginns. Bitte beachten Sie dazu deshalb das jeweilige Merkblatt für Ihren Vorhabenbeginn, welches Sie auf [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) finden!

Je nach Beginn des Vorhabens gelten die folgenden Pauschalsätze für die gesamte Dauer des Vorhabens:

- 482 € für Projekte mit Vorhabenbeginn im Jahr 2022
- 509 € für Projekte mit Vorhabenbeginn im Jahr 2023
- 532 € für Projekte mit Vorhabenbeginn im Jahr 2024

Zur Nachweisführung sind Bürgergeldbescheide (bis 2022 ALG II-Bescheide) notwendig, die den Tag des Projekteintritts abdecken. Folgebescheinigungen sind nicht notwendig. Bei Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. Projektaustritt vor dem Monatsende ist der Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.

Eintritts- und Austrittstag von Bürgergeldempfänger\*innen (bis 2022 ALG II-Empfänger\*innen) müssen durch den Projektträger dokumentiert werden. Das gilt insbesondere für Kontakte zu einer noch teilnehmenden Person, nachdem die Person in Ausbildung oder Beschäftigung vermittelt worden ist.

**Hinweis:** Bitte achten Sie insbesondere, wenn Sie Teilnehmer\*innen im Bürgergeldbezug (bis 2022 ALG II-Bezug) als durchlaufende Kofinanzierung ansetzen, auf eine Übereinstimmung der Angaben in der Upload-Tabelle und den Abrechnungsunterlagen.

#### Weitere EPM+-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Berechnungsgrundlagen
- Bewilligungsbescheid
- Fördergrundsätze und förderfähige Ausgaben
- Kofinanzierung
- Monitoring